

# Merkblatt

## für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

und über die

## Nachweisführung von gefährlichen Abfällen



Für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ergeben sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ab dem 01.06.2014 folgende Anzeige- und Erlaubnispflichten:

### 1. Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 53 KrWG)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben ihre Tätigkeit beim Landratsamt **anzuzeigen**. Ein Formblatt hierzu gibt es beim Landratsamt Ebersberg, Staatliches Abfallrecht ([www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)). Die Anzeige kann auch elektronisch unter [www.eaev-formulare.de](http://www.eaev-formulare.de) erfolgen.

### 2. Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 7 AbfAEV)

Sammler und Beförderer, die im Rahmen des eigenen **wirtschaftlichen Unternehmens** (z.B. **Baufirmen, Handwerksbetriebe**) nicht mehr als jährlich 20 t nicht gefährliche Abfälle oder 2 t gefährliche Abfälle selbst sammeln oder befördern, sind **nicht** anzeigepflichtig.

### 3. Erlaubnis für gefährliche Abfälle (§ 54 KrWG)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen** Abfällen benötigen eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis ist beim Landratsamt zu beantragen. Dem **Antrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis\*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister\*
- Nachweis einer Kfz.-Haftpflichtversicherung einschl. Umwelthaftpflichtversicherung
- Nachweis der Fachkunde

\*nicht älter als 3 Monate

Die Erlaubnis kann auch elektronisch unter [www.eaev-formulare.de](http://www.eaev-formulare.de) beantragt werden.

Die Definition „**gefährliche Abfälle**“ ergibt sich aus der Nachweisverordnung und der Abfallverzeichnisverordnung. Maßgebend für die Einordnung als gefährlicher Abfall sind grundlegende gefahrenrelevante Eigenschaften sowie Zuordnungswerte für bestimmte Schadstoffgehalte.

Häufig anfallende gefährliche Abfälle sind z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern (KMF), Altöl, teerhaltiger Asphalt, teerhaltige Dachpappe, Altholz Kategorie A IV (u.a. mit Holzschutzmittel behandelte Fenster, Türen, Bauholz mit schädlichen Verunreinigungen).

### 4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 12 AbfAEV)

Die Erlaubnispflicht gilt nicht für:

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe
- Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

- Beförderer im Rahmen des ElektroG und BatterieG
- Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der AltfahrzeugVO
- Beförderer, die einen EMAS-Standort betreiben

## 5. Mitführung der Anzeige und Erlaubnis (§ 13 AbfAEV)

Eine Kopie oder ein Ausdruck der jeweiligen Anzeige oder Erlaubnis ist bei der Beförderung der Abfälle im Fahrzeug mitzuführen.

## 6. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rückstrahlenden weißen **Warntafeln** zu kennzeichnen (**A-Schild**). Dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe. Die Kennzeichnungspflicht gilt **nicht** für die Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Für die Ausführung der Warntafeln gilt § 10 Abfallverbringungsgesetz entsprechend:  
Breite 40 cm, Höhe 30 cm, schwarze Schrift, Aufschrift „A“ Höhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm

## 7. Nachweispflichten für gefährliche Abfälle

Abfallerzeuger und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (**nicht** nachweispflichtig sind private Haushalte).

Beim Landratsamt ist eine **Erzeugernummer** zu beantragen. Die **Beförderernummer** wird mit der Anzeigebestätigung oder im Erlaubnisverfahren vergeben.

Das Nachweisverfahren wird elektronisch durchgeführt. Voraussetzung hierfür sind eine Registrierung mit den o.g. Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, [www.zksabfall.de](http://www.zksabfall.de)) und eine Signaturkarte.

Der Abfallerzeuger muss einen Entsorgungsnachweis (EN) beantragen. Dabei ist eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet, welcher eine Annahmeerklärung erstellt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung.

Bitte achten Sie auf folgende Angaben im EN:

- Abfallbeschreibung
- Deklarationsanalytik

Nach der Genehmigung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist für jede einzelne Anlieferung ein Begleitschein zu erstellen.

Mengen bis zu 20 t jährlich können mittels Übernahmescheine nachgewiesen werden und dürfen einem zugelassenen Entsorger mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis übergeben werden.

## Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Ebersberg

Tel. 08092/823-481 Staatliches Abfallrecht, Herr Hartl

## Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Abfallverzeichnisverordnung

Stand: Mai 2014